

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 03.05.2019

Die Fa. GASCADE Gastransport GmbH mit Sitz in Kassel hat beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und im Bau befindlichen Vorhaben 'Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL) von Lubmin nach Deutschneudorf im Teilabschnitt Mecklenburg-Vorpommern (SP 0+193 bis SP 101+781)' beantragt. Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss datiert vom 25.10.2018. Die dargestellten Änderungen für die Errichtungsphase dieser Pipeline umfassen die Änderung der Entnahme- und Einleitstellen sowie der Wassermengen für die gemäß DVGW-Regelwerk geforderte Druckprüfung der einzelnen Rohrleitungsabschnitte. Diese Änderungen lassen grundsätzlich die genehmigte Gesamtkonzeption und den -umfang unberührt - der Charakter des festgestellten Vorhabens verändert sich nicht.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die dargestellten Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 9 Abs. 4 i.V.m. Nummern 19.2.1, 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG umfassend abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen wurden als nicht erheblich bewertet. Die möglichen Auswirkungen durch Bodenbeanspruchung (Entnahme-, Einleitstellen, Leitungsverlauf), Lärmemissionen oder Gewässerbenutzung haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Keine der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 9 UVPG angesehen, da das geänderte Vorhaben insbesondere in bereits beeinflusste Bereiche eingreift, die Gewässer ausreichend leistungsfähig sind, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von technischen Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage in bzw. nahe von ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in bzw. nahe gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

(Az.: 663/EUGAL_L/07)